

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

lange ersehnt und nun offiziell freigegeben: die **Impfung in der Praxis ab 7.4.2021 über die KV** mit Bezug der Impfstoffe über die Apotheke vor Ort.

Ob sich das Impfgeschehen in den Praxen jedoch so entwickelt, wie von uns und unseren Patienten erhofft, werden die nächsten Wochen erst noch zeigen (müssen).

Auf jeden Fall stehen erst einmal wieder kurz vor knapp zahlreiche Fragezeichen im Raum, die wir versuchen wollen nach bestem Wissen und Gewissen zu beantworten. Über die Gültigkeitsdauer unserer Antworten kann schlichtweg keinerlei Auskunft erteilt werden. Alle Angaben ohne Gewähr.

FAQs zum Impfen in der Praxis

I) Bestellprocedere der Corona-Impfstoffe:

detaillierte Informationen zum Bestellprocedere der Impfstoffe -> siehe Rundschreiben der KV RLP per Post, welches spätestens ab Montag, den 29.03 alle Hausarztpraxen erreichen wird!

CAVE: Kostenstelle des Kassenrezepts (Muster 16) für die Impfstoffbestellung = **Bundesamt für Soziale Sicherung (Kostenträgerkennung: 100038825)**

!!!!!! **NICHT** ankreuzen: gebührenfrei oder Markierung Impfung (Nr.8) oder Sprechstundenbedarf (Nr.9)!!!!

Bei der **ERSTbestellung KEINE Firmennamen** angeben, sondern XX COVID-19-Impfstoffdosen plus erforderliches Impfzubehör

Bei der ERSTbestellung KEINE automatische Mitbestellung von Zweitdosen, sondern alles verimpfen.

KEINE Wahl der Impfstoffe bei der Erstbestellung

Bei der **ZWEITbestellung Firmennamen angeben**. Beispiel: 50 Dosen COVID-19-Impfstoffdosen plus Impfzubehör, davon 18 Impfstoffdosen Comirnaty® BioNTech/Pfizer, 10 Impfstoffdosen AstraZeneca® für Zweitimpfungen. Das heißt, man bestellt in diesem Fall 22 Dosen für eine Erstimpfung und 28 Dosen für eine Zweitimpfung.

Bestellmenge = zunächst 18 bis max. 50 Dosen PRO Arztsitz und pro Woche, ggf. Anzahl der Arztsitze in einer Praxis auf die nächste volle Stelle aufrunden

Das Impf-**Intervall zwischen 1. und 2. Impfung** wurde in der ImpfVO festgelegt auf: **6 Wochen für Comirnaty® und 12 Wochen für AstraZeneca®**

II) Impfpriorisierung (Auszug aus der KBV INFO vom 24.03.2021)

Auch für die Impfreiheitenfolge in Arztpraxen ist die Priorisierung nach der Coronavirus-Impfverordnung zu beachten. Um Praxen einen schnellen Überblick zu bieten, hat die KBV die drei Priorisierungsgruppen höchste, hohe und erhöhte Priorität der Impfverordnung in einem Schaubild dargestellt. (siehe Anhang)

Ärztinnen und Ärzte haben jedoch die Flexibilität, auf Basis der Impfverordnung nach ärztlicher Einschätzung vor Ort selbst zu entscheiden, wer wann geimpft wird, wenn dies für eine effiziente Organisation der Schutzimpfungen oder eine zeitnahe Verwendung vorhandener Impfstoffe notwendig ist – vor allem, wenn damit ein Verwurf von Impfstoffen vermieden wird.

Ausdrücklich zulässig ist eine Abweichung von der Impfreiheitenfolge auch, um eine dynamische Ausbreitung des Coronavirus aus hochbelasteten Grenzregionen und **in oder aus deutschen Hochinzidenzgebieten zu verhindern**. Derzeit stehen Ihre Patientinnen und Patienten mit chronischen Vorerkrankung im Fokus.

Geimpft werden können somit ALLE Patienten gemäß der Impfpriorisierung (derzeit Prio 1 und 2) - d.h. auch Hausbesuchspatienten und Heimbewohner und 2 Kontaktpersonen pro pflegebedürftiger Person.

III) Abrechnung der Impfung in der Praxis

Die Impf-Abrechnungsziffern für Ihre GKV Versicherten erhalten Sie ebenfalls in den kommenden Tagen über das Rundschreiben der KV RLP. **Siehe auch Anhang zu dieser Vorstandspost.**

Bei **Privatversicherten einen zweiten Schein anlegen und im Ersatzverfahren über die KV die Impfung abrechnen. Als Kasse firmiert in diesem Fall das Bundesamt für Soziale Sicherung.**

Für beide Fälle gilt: Neben der Impfziffer muss ein **ICD Code** hinterlegt werden: **U11.9 G = Impfung gegen COVID-19**

Tritt eine **Impfreaktion** auf, mit der sich die Patienten in den Folgetagen erneut in der Praxi vorstellen, muss der **ICD- Code: U12.9G = Impfreaktion nach COVID-19 Impfung** hinterlegt werden.

Werden zusätzlich zur Impfung kurative Leistungen erbracht, sind diese add on auf dem KV Schein oder GOÄ Schein abrechenbar unter Angabe eines entsprechenden ICD Codes.

Unzeitziffern (01100 und 01102) können nicht mit Imp fziffern kombiniert werden, wenn zur Unzeit ausschließlich Impfleistungen erbracht werden und kein Sprechstundenangebot besteht.

Näpas können - wie sonst auch - keine Impfleistungen im Rahmen eines eigenverantwortlichen Hausbesuchs erbringen oder abrechnen (Delegationsprinzip).

IV) Impfdokumentation und Surveillance

Dokumentation im PVS wie bei allen anderen Impfungen auch

Dringend empfehlenswert ist die Verwendung der bundeseinheitlichen Aufklärungsbögen zu den verschiedenen Impfstoffen, die Sie neben vielen anderen weiteren Informationen auf der KBV Seite herunterladen können unter: www.kbv.de/html/covid-19-impfung.php

Es besteht die **Verpflichtung, täglich die Impfquote an das RKI zu übermitteln**. Die Meldung kann von einem Mitglied der Praxis stellvertretend für die gesamte Betriebsstätte erfolgen.

Das **Meldeportal** ist in kv-safenet unter folgender Adresse zu erreichen: <https://impfdoku.kv-safenet.de/impfen>

Voraussetzung ist die Anbindung an KV-Safenet. Zugangsdaten für das Portal erhalten Sie per Post.

V) RLP Projekt: Impfung immobiler Patienten ü80 zuhause

Die Registrierung, die inzwischen fast 1000 Hausarztpraxen für die Impfung immobiler Patienten ü 80 in der Häuslichkeit in RLP durchgeführt haben, hat weiterhin Bestand. Theoretisch können Sie Ihre immobilen ü80er zuhause über diesen zweiten, alternativen Weg auch nach dem 7.4.21 gemäß Zusage des MSAGD impfen. Allerdings besteht hier die

Notwendigkeit, die Impfdosen im Impfzentrum abzuholen, die Kühlboxen zeitnah im Impfzentrum wieder abzugeben und die Dokumentation nicht über das bundeseinheitliche KV Portal vorzunehmen, sondern über das Landesportal, für das sich die meisten von Ihnen in den vergangenen 14 Tagen registriert haben.

Ggf. werden Sie in den kommenden Wochen daher noch vom Ministerium kontaktiert, dass Sie sich mit dem jeweiligen Impfzentrum in Verbindung setzen können, um dort die Vials abzuholen. Diese stünden Ihnen dann on top zur Verfügung zu den wöchentlichen Dosen, die Sie über die Apotheken vor Ort beziehen für die Impfung über die KV.

Das Gesundheitsministerium hat dem HÄV RLP mitgeteilt, dass dieses Angebot trotz Impfstart über die KBV für die Hausarztpraxen in RLP weiterhin Bestand hat.

Allerdings gehen wir davon aus, dass Sie im Sinne der Vereinheitlichung und Harmonisierung von Liefer- und Abrechnungsmodalitäten ab dem 7.4.2021 ausschließlich den Weg über die KV wählen werden. ***Wer bereits Impfungen über diesen Sondervertrag mit dem Land RLP durchgeführt hat bzw. noch durchführen wird, kann dies dennoch selbstverständlich tun und auch abrechnen! Die Vergütung ist gemäß MSAGD gesichert.***

VI) !!! Unbekannte Welten unter dem Impfradar... Auszüge aus der KV INFO 16/2021 (Anmerkung des HÄV RLP: Veröffentlichung keine 7 Tage vor Quartalsende...)

Ab dem 8. April können ausschließlich Corona-Ambulanzen, Corona-Praxen sowie Praxen mit Corona-Sprechstunden über das Online-Portal der KV RLP Persönliche Schutzausrüstung (PSA) bestellen. Für alle restlichen Praxen ist dies dann nicht mehr möglich.

Bei den **telefonischen Konsultationen und den Chronikerpauschalen haben sich die Voraussetzungen für die Abrechnung geändert** und gelten rückwirkend zum 1. Januar 2021 Die KV RLP gibt einen kompakten Überblick über die Neuerungen.

Neu: Telefon Konsultation trotz Praxisbesuch

Fachärztinnen und -ärzte erhalten die GOP 01434 – rückwirkend zum 1. Januar 2021 – auch dann honoriert, wenn die Patientin bzw. der Patient im selben Quartal in die Praxis kommt oder die Ärztin bzw. den Arzt in einer Videosprechstunde konsultiert. Die Leistung kann neben der Grundpauschale abgerechnet werden.

Bei Hausärztinnen bzw. Hausärzten sowie Kinder- und Jugendärztinnen bzw. Kinder- und Jugendärzten wird in diesem Fall nicht mehr das Gesprächsbudget belastet. Sie erhalten die GOP 01434 auch dann in voller Höhe vergütet, wenn sie die Versichertenpauschale

abrechnen. Auch die Fachgruppen der EBM-Kapitel 14, 16, 21, 22 und 23 können die GOP 01433 nun unabhängig von einem Punktzahlvolumen berechnen. Die Regelungen gelten rückwirkend zum 1. Januar 2021 und sind **befristet bis zum 30. Juni 2021**.

!!! Neu: Regelung zu den Chronikerpauschalen

Die Zuschläge zu den hausärztlichen *Chronikerpauschalen (GOP 03221/04221)* können – rückwirkend zum 1. Januar 2021 – auch dann abgerechnet werden, wenn nur ein *persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt und zusätzlich ein Kontakt per Video oder Telefon stattgefunden hat*. Normalerweise sind mindestens zwei persönliche Arzt-Patienten-Kontakte im Quartal erforderlich, damit die Zuschläge berechnet werden können. Die Regelung ist befristet bis zum 30. Juni 2021.

Die 97700 wird ab dem 1.04.2021 ersatzlos gestrichen. Es gilt, sich eine weitere Ziffer zu merken, die bisher in den Coronapraxen bzw. Infektsprechstunden in RLP nicht zum Tragen gekommen ist: **GOP 02402 für den Abstrich von symptomatischen Infektpatienten (Näheres siehe Anhang!)**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

ich kann und werde soeben vorgestellte Anpassungen (noch) nicht kommentieren. Spätestens die Ausführungen unter VI) verschlagen einem die Sprache. Wer kommt um Himmelswillen auf die Idee, derartig relevante Vergütungsanpassungen keine Woche vor Quartalsende rückwirkend zum 1.1.2021 zu beschließen??? Zudem verbunden mit einer wieder neuen Systematik, die allerdings nur 3 Monate Gültigkeit besitzt, oder vielleicht auch womöglich ab dem 1.7. mit neuen Ziffern oder neuen Abrechnungs-voraussetzungen belegt wird - dann mit einer neuen Gültigkeitsdauer, weil die Anpassung alternativlos ist oder vom BMG beschlossen worden ist, da man sich nicht sicher ist, ob weitere, bisher nicht bekannte Rahmenbedingungen zu beachten sind, die heute noch keiner kennt, die aber mit Sicherheit zu befürchten sind, weil die Pandemie.....

"Wäre Deutschland die Titanic, hätte man vor dem Verlassen des Schiffs noch sechs Arbeitskreise gegründet, durch vier Gremien die Wassertemperatur prüfen lassen, in Ruhe zwölf verschiedene Rettungsgruppen klassifiziert - und beim Sprung von Bord festgestellt, dass Jens Spahn vergessen hat, die Rettungsboote zu bestellen. Absaufen - aber geprüft, gestempelt und geordnet." Zitatende, Quelle bekannt.

Machen Sie´s gut! Auf bald!

Ihre

Barbara Römer

Landesvorsitzende

Hausärzteverband Rheinland-Pfalz e. V.
Am Wöllershof 2
56068 Koblenz
Tel.: 0261-2935600
Fax: 0261-2935980
E-Mail: info@hausarzt-rlp.de
Homepage: www.hausarzt-rlp.de



Gemeinsam
bleiben wir
gesund!

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.



Bitte drucken Sie diese Nachricht nicht aus, es sei denn es ist wirklich erforderlich. Vielen Dank.